

Bewertung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung für das FFH-Gebiet 170 durch die Göttinger Umweltverbände:

Ungenügend!

Generelle Kritikpunkte zur FFH-Umsetzung in Niedersachsen:

- ▶ Das Bundesland Niedersachsen hat die Umsetzung der Natura 2000-Gebietsausweisungen bewusst verschleppt und gesetzlich festgelegte Fristen massiv überschritten. In dieser Zeitspanne sind in fast allen Gebieten Verschlechterungen des ökologischen Zustandes eingetreten. Auch in Bezug auf die gesetzlich geforderte regelmässige Berichterstattung ist das Land in Verzug.
- ▶ Die räumliche Abgrenzung des FFH-Gebietes 170 erfolgte vorrangig nach vorgegebenen Eigentumsverhältnissen und kurzfristigen wirtschaftlichen Nutzungsinteressen, nicht aber – wie in der massgebenden Richtlinie ausdrücklich gefordert – ausschliesslich nach ökologischen Kriterien.
- ▶ Die Delegation der Zuständigkeit für die Schutzgebiets-Umsetzung an die Landkreise ist weder zweckmässig noch zielführend, zumal die Landkreise für diese Aufgabe weder personell noch finanziell angemessen ausgestattet sind.

Spezielle Kritikpunkte zur Umsetzung des FFH-Gebietes 170 im Landkreis Göttingen:

- ▶ Eine grundlegende Gesamterfassung der schützenswerten Lebensräume und Arten im Gebiet, ihres aktuellen Zustandes sowie möglicher Beeinträchtigungen ihres Erhaltungszustandes („Monitoring“) als massgebliche Beurteilungs-, Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die hierauf aufbauenden Schutzmassnahmen ist weder im Vorfeld noch aktuell erfolgt.
- ▶ Ebenso wenig ist bislang ein begleitendes Monitoring – etwa in Gestalt einer Einrichtung von sog. „Weiser-Flächen“ – vorgesehen, mit dessen Hilfe möglichen Zustandsverschlechterungen bei einzelnen Lebensraumtypen oder besonders geschützten Arten im Gebiet rechtzeitig entgegengewirkt werden könnte.
- ▶ Anstelle einer Ausweisung der Gesamtfläche des FFH-Gebietes 170 als Landschaftsschutzgebiet hätten zumindest ökologisch wertvolle Kernbereiche innerhalb des Gebietes unter Naturschutz gestellt werden müssen, die quasi als „ökologisches Rückgrat“ des FFH-Gebietes fungieren. Notwendig erscheint hierbei insbesondere die Ausweisung eines kohärenten und gleichmässig verteilten Netzes von Alt- und Totholzinseln, die als Totalreservate künftig keiner Bewirtschaftung und Nutzung mehr unterliegen.

- ▶ Weit hinter den Anforderungen zurück bleibt die Unterschützstellung von lediglich fünf sog. „Habitatbäumen“ pro Hektar im FFH-Gebiet. Abgesehen davon, dass dieses Kriterium auch in „normalen“, nach den LÖWE-Kriterien bewirtschafteten Wäldern in Niedersachsen regulärer Standard ist, steht die Auswahl der betreffenden Bäume durch den Grundeigentümer nicht im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen. Im Einzelfall kann dies besonders bei extrem seltenen Arten (z.B. Eremit) negative Auswirkungen nach sich ziehen.
- ▶ Eine generelle Freistellung der land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzung im LSG beinhaltet – wiederum zumindest im Einzelfall – gleichermassen die Gefahr einer Schädigung besonders geschützter Lebensräume und/oder Arten als auch eines Verbotsirrtums. Die wenigen Vorgaben für die Bodennutzung lassen nicht nur eine zu hohe Bewirtschaftungsintensität zu. Sie sind auch noch zu vage und unverbindlich formuliert, als dass sie eine wesentliche Schutzwirkung entfalten könnten.
- ▶ Der Verordnungstext ist unvollständig und für Nicht-Juristen vielfach nur schwer verständlich. In massgeblichen Abschnitten fehlen eindeutige Ge- und Verbote, die klare Regeln vorgeben. Nicht nur für den Naturschutz, sondern auch für die Landwirte und Waldbesitzer verbinden sich daher weite Teile der LSG-Verordnung mit einem erheblichen Mass an Rechtsunsicherheit.
- ▶ In einzelnen, aber massgeblichen Punkten der neuen LSG-Verordnung (z.B. Rückschnitt von Gehölzen) werden nicht einmal die Standards der alten LSG-Verordnung von 1989 erreicht. Ebenso wenig lässt die jetzige Verordnung eine Aufarbeitung und Korrektur bestehender Vollzugsdefizite (z.B. Schutz und Erhaltung von Weg- und Ackerrainen) erwarten.
- ▶ Als höchst fragwürdig wird weiterhin die Tilgung der in früheren Verordnungsentwürfen aufgeführten, für das Schutzgebiet charakteristischen Vogelarten (z.B. Mittelspecht) angesehen, widerspricht doch diese bürokratische Betrachtungsweise nicht nur jeglicher biologischen Logik, sondern auch dem Leitgedanken des Natura 2000-Konzeptes.
- ▶ Ebenso wie ausreichende Vernetzungsstrukturen innerhalb des FFH-Gebietes 170 fehlen, wurde versäumt, über die Festlegung eines kohärenten Netzes von Grünkorridoren wirksame Verbindungen mit umliegenden FFH-Gebieten im näheren und weiteren Umkreis herzustellen. Die Kohärenz der Lebensräume und Arten stellt jedoch eine Kernforderung des Natura 2000-Konzeptes dar.
- ▶ Für die Umsetzung der formulierten Schutzziele wären spezifische Management-Pläne unabdingbar. Hierfür fehlen dem Landkreis ebenfalls die notwendigen Mittel.
- ▶ Es besteht ein eklatantes Missverhältnis zwischen den vorgegebenen Schutzziele und den in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen. Damit sind weitere Verschlechterungen, die nach dem EU-Recht gar nicht zulässig sind, zwangsläufig programmiert.

Fazit:

1. Die Verordnung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen bei weitem nicht.
2. Als missglückter Versuch darf die Verordnung keinesfalls als Vorlage für weitere Natura 2000-Verordnungen dienen.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern ist die FFH-Umsetzung für das niedersächsische Umweltministerium offensichtlich eine lästige Pflicht, der man sich – trotz drohender Vertragsstrafen durch die EU - inhaltlich entziehen will. Damit wird aber eine grosse Chance verpasst, diese Aufgabe als Herausforderung und gute Gelegenheit für eine dringend notwendige nachhaltige Umgestaltung der Land- und Forstwirtschaft anzunehmen.

Im Laufe der letzten Jahre sind die Rechtsmöglichkeiten der Umweltverbände immer stärker eingeschränkt worden. Eine direkte Klage gegen diese ungenügende Verordnung ist deshalb nicht möglich. Die Göttinger Umweltverbände behalten sich aber eine EU-Beschwerde ausdrücklich vor.

Kontakt:

Bund für Natur- und Umweltschutz Deutschland BUND
Geiststr. 2
37073 Göttingen

Natura-2000-Experte
Uwe Scheibler
T 0551-25589
eMail: uwe.scheibler@bund.net